

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 15 Abs. 4 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2016 mit Beschluss-Nr.: GR/045/16 die

# Feuerwehrsatzung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad

beschlossen.

## § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Neundorf, Schönfeld, Thermalbad Wiesenbad und Wiesa.
- (2) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr" und den jeweiligen Ortsteilnamen. Der Bezeichnung ist der Zusatz "Gemeinde Thermalbad Wiesenbad" nachgestellt.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen bzw. können bestehen:
  - (1) eine Jugendfeuerwehr im Rahmen der Gemeindefeuerwehr;
  - (2) Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren Neundorf, Schönfeld, Thermalbad Wiesenbad und Wiesa,
  - (3) ein Musik treibender Zug im Ortsteil Schönfeld.
  - (4) Kinderfeuerwehren im Rahmen der Ortsfeuerwehren oder der Gemeindefeuerwehr
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretungen festzulegen.
- (5) Der Musik treibende Zug hat eine eigene Satzung. Die Satzung ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad per Beschluss zu bestätigen und bekannt zu machen.

## § 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
  - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Auf Grund satzungsmäßiger Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Wasserwehrdienst wahr.

- (4) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen und bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
- das vollendete 16. Lebensjahr,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit von mindestens 5 Jahren,
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der erforderlichen Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.  
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.  
Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
  - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.  
Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter der Angabe der Gründe schriftlich fest.  
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sowie die weiteren Vertreter der Ortsfeuerwehr für den Gemeindefeuerwehrausschuss zu wählen.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
- (4) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung außerhalb des Gemeindegebietes, entstehen, von der Gemeinde erstattet.  
Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, gemäß § 63 Abs. SächsBRKG.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.  
Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich und den Anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.  
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.  
Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 18. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

### **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen wählen ihren Leiter, ggf. dessen Stellvertreter und den gemeinsamen Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen im Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

### **§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind gegliedert in die Organe der Gemeindefeuerwehr und die Organe der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Organe der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Hauptversammlung
  - der Gemeindefeuerwehrausschuss
  - die Gemeindefeuerwehrleitung.
- (3) Die Organe der Ortsfeuerwehr sind:
- die Ortsfeuerwehrversammlung
  - der Ortsfeuerwehrausschuss
  - die Ortsfeuerwehrleitung.

### **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen.  
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.  
In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

Im Rahmen der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerleiter, der Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters, der Jugendfeuerwart, der Stellvertreter des Jugendfeuerwartes der gemeinsame Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen für den Gemeindefeuerwehrausschuss und dessen Stellvertreter gewählt.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.  
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

### **§ 11 Ortsfeuerwehrversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz der Ortswehrleiter ist jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.  
In den Ortsfeuerwehrversammlungen hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.  
Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehr und die weiteren Vertreter der Ortsfeuerwehr für den Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Festlegungen von § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gemeindefeuerleiter und dem Bürgermeister vorzulegen ist.

### **§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwart, dem gemeinsamen Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen, dem Leiter des musiktreibenden Zuges sowie je zwei weiteren Vertretern der Ortsfeuerwehrausschüsse.  
Ist ein gewählter Vertreter eines Ortsfeuerwehrausschusses verhindert, kann ein anderes Mitglied des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses zur Teilnahme an der Beratung des Gemeindefeuerwehrausschusses als stimmberechtigter Stellvertreter delegiert werden.  
Der Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters und der Schriftführer nehmen, soweit sie nicht ordentliches Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (3) Ist ein Ortswehrleiter gleichzeitig Gemeindefeuerleiter, wird er in der Funktion des Ortswehrleiters im Gemeindefeuerwehrausschuss dauerhaft durch seinen Stellvertreter vertreten.  
Der Stellvertreter ist stimmberechtigt.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzulegen.

### **§ 13 Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er ist für jede Ortsfeuerwehr zu bilden.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, falls vorhanden dem Vertreter des musiktreibenden Zuges sowie vier weiteren durch die Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters und der Schriftführer nehmen, soweit sie nicht ordentliches Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Angehörigen der Ortsfeuerwehr bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrlener ist zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen. Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzulegen.

### **§ 14 Wehrleitung**

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrlener und sein Stellvertreter.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird von der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die entsprechend SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrlener und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrlener und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrlener oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Dienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - dafür zu sorgen, dass in jeder Ortsfeuerwehr jährlich mindestens 24 Dienste durchgeführt werden,
  - die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren zu überwachen,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für den Ortswehrliter gelten die Absätze 1 bis 10 für den Bereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr entsprechend. Die Ortswehrliter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

### **§ 15 Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrliters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrliter zu melden.

### **§ 16 Schriftführer, Kassenverwalter**

- (1) Der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten Abs. 1 und Absatz 2, Satz 1 sinngemäß.
- (4) Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskassen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (5) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung des jeweiligen Ortswehrleiters geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

### **§ 17 Kameradschaftskassen**

- (1) Für die Ortsfeuerwehren Neundorf, Schönfeld und Thermalbad Wiesenbad sowie für den Musik treibenden Zug wird je eine Kameradschaftskasse für die Pflege der Kameradschaft und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
- (3) Über die Verwendung der Mittel des Musik treibenden Zuges beschließt die Leitung des Musik treibenden Zuges. Die Leitung des Musik treibenden Zuges kann dem Leiter des Musiktreibenden Zuges ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
- (4) Die Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung für 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

### **§ 18 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bzw. Ortsfeuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung bzw. Ortsfeuerwehrversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrlleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl des gemeinsamen Vertreters der Alters- und Ehrenabteilungen erfolgt im Rahmen der Hauptversammlung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen. Für das Wahlverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.

- (7) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt im Rahmen der Hauptversammlung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Für das Wahlverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Die Wahl der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen in den Ortsfeuerwehrversammlungen der Ortsfeuerwehren.  
Die Festlegungen des Abs. 5 zu den Wahlregularien gelten entsprechend.
- (9) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenthäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Ortsfeuerwehrversammlungen wählen aus den Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses je zwei Mitglieder als weitere Vertreter der Ortsfeuerwehr im Gemeindefeuerwehrausschuss.  
Die Festlegungen des Abs. 9 zu den Wahlregularien gelten entsprechend.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (13) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeührleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Wehrleitung ein. Gleiches gilt für die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad vom 01.01.2006 (Beschlussfassung vom 13.12.2005; Beschluss-Nr.: GR/085/05) außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, 25.05.2016

gez. Berit Schiefer  
Bürgermeisterin